



Umfrage zur Mitsprache des Bundesamtes für Kultur bei baulichen Veränderungen von mit Bundesgeldern subventionierten Baudenkmalern

1. Fragestellung

Anfrage des Kantons Basel-Stadt:

Der Kanton Basel-Stadt hat vom Bundesamt für Kultur (BAK) ein Schreiben betreffend Mitsprache BAK bei baulichen Veränderungen von mit Bundesgeldern subventionierten Baudenkmalern erhalten. Das BAK wünscht, inskünftig vom Kanton Basel-Stadt im Baubewilligungsverfahren miteinbezogen zu werden. Konkret schlägt das BAK vor, dass die kantonale Baubewilligungsbehörde das Einverständnis des BAK für bauliche Massnahmen einholen muss, wenn es sich um ein vom BAK subventioniertes Objekt handelt. In diesem Zusammenhang stellen sich dem Kanton die folgenden beiden Fragen:

1. Wird der vom BAK gewünschte Miteinbezug von den Baubewilligungsbehörden (oder einer anderen Behörde) umgesetzt?
2. Gab es einmal eine ablehnende Stellungnahme des BAK? Wie sind andere Stellen im Baubewilligungsverfahren damit umgegangen?

2. Zusammenfassung der Rückmeldungen

Aufgrund der Rückmeldungen zeigt sich ein sehr unterschiedliches Bild. Häufig werden negative Stellungnahmen durch einen frühzeitigen Einbezug des BAK vermieden oder eine solche decken sich inhaltlich mit der Haltung der eigenen Denkmalpflege. Teilweise schlägt sich der Einbezug des BAK im Gesamtentscheid durch Auflagen in der Baubewilligung nieder. Ein Kanton hat mit dem BAK eine sogenannte Programmvereinbarung geschlossen. In einem Fall hat das BAK ein Abbruchverbot eines geschützten Gebäudes erzwungen. Ein Kanton erkennt eine fehlende Grundlage für einen obligatorischen Einbezug des BAK.

3. Rückmeldungen aus den einzelnen Kantonen¹

Zürich

Aus Sicht der Denkmalpflege des Kantons Zürich besteht für einen obligatorischen Einbezug des BAK keine gesetzliche Grundlage. Diese Auffassung teilt die Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und -pfleger. Deshalb sucht diese zusammen mit dem BAK nach einer Lösung.

(Bern)

Luzern

Das kantonale Bildungs- und Kulturdepartement (BKD), Abteilung Denkmalpflege, hält fest, dass es den Prozess noch nicht den Forderungen des BAK entsprechend angepasst hat. Es hatte in der Vergangenheit verschiedentlich negative Stellungnahmen des BAK. Inhaltlich hätten sich diese jedoch mit

¹ Reihenfolge der Kantone gemäss Kantonsnummern des Bundesamts für Statistik BFS

der Haltung der kantonalen Denkmalpflege gedeckt. Somit konnten die entsprechenden Forderungen übernommen werden.

Uri

Im Kanton Uri sind die Gemeinden Baubewilligungsbehörden.

Die Koordination mit dem BAK erfolgt im Kanton Uri durch die Denkmalpflege. Die Koordinationsstelle für Baubewilligungen geht davon aus, dass es bereits Fälle gab, bei denen Vorhaben angepasst werden mussten oder abgelehnt wurden. Zudem geht die Koordinationsstelle davon aus, dass im Falle einer negativen Stellungnahme des BAK die Denkmalpflege entsprechende Auflagen im Baubewilligungsverfahren erfassen oder ein Vorhaben allenfalls ablehnen würde. Bei Kulturgütern wird zudem regelmässig auch die NHSK miteinbezogen.

Schwyz

Der Kanton Schwyz führt aus, dass der Einbezug des BAK komplex ist. Im kantonalen Baubewilligungsverfahren zieht die sogenannte Baugesuchszentrale (kantonale Koordinationsstelle) das Bundesamt für Kultur (BAK) nicht bei. Die Interessen des BAK werden über die kantonale Denkmalpflege eingespeist.

Die Kantone sind gestützt auf Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR451) vom 1. Juli 1966 verpflichtet, Fachstellen für den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege zu bezeichnen. Gemäss Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) vom 16. Januar 1991, sorgen die Kantone für einen sachgerechten und wirksamen Vollzug von Verfassungs- und Gesetzauftrag und sie haben dazu Amtsstellen als Fachstellen für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege zu bezeichnen. Diese Aufgabe erfüllt im Kanton Schwyz, in Bezug auf die Denkmalpflege, die kantonale Denkmalpflege.

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Bundessubventionen wird durch eine Programmvereinbarung (PV) geregelt. Auch hier wird festgehalten, dass «die kantonale Fachstelle die Vorbereitung, Ausführung und den Abschluss der Projekte aus fachlicher Sicht begleitet».

Diese PV räumt dem Bund (aufgrund der kantonalen Berichterstattung und von Stichprobenkontrollen) die Möglichkeit ein, für mit Finanzhilfen des Bundes unterstützte, aber mangelhaft ausgeführte Projekte, Nachbesserungen einzufordern.

Es ist faktisch schwierig, dass innert der Frist zur Behandlung der Baugesuche auch der Einbezug des BAK ins Baubewilligungsverfahren sichergestellt werden kann. Dies, weil im Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens nicht zwingend klar ist, ob für die beabsichtigten Bauarbeiten auch Bundesbeträge gesprochen werden, weil:

- Die Zuteilung der (beschränkten) Bundesmittel erfolgt durch den Kanton (gemäss PV). Dies kann aber erst im Verlauf eines Kalenderjahres vorgenommen werden, wenn aufgrund der Anzahl und des Umfangs der Restaurierungsfälle klar wird, welche Objekte in welchem Umfang in den Genuss von Bundessubventionen kommen werden. Theoretisch ist es möglich, dass auch ein national eingestuftes Objekt keine Restaurierungsbeiträge des Bundes erhält.
- Andererseits kann es aber auch sein, dass sogar regional eingestufte Objekte mit Bundessubventionen bedacht werden können – dies ist beim Baubewilligungsverfahren aber noch schlicht nicht abschätzbar.

Zur konkreten Frage: In einem Fall einer Gemeinde hat das BAK sich eingebracht und ein Abbruchverbot eines schützenswerten Objekts erzwungen.

(Obwalden)

Nidwalden

Im Kanton Nidwalden wird das BAK einbezogen. Die kantonale Baukoordination hat von Gesetzes wegen den Auftrag, bei den eidgenössischen und kantonalen Instanzen, die erforderlichen Bewilligungen und Vernehmlassungen einzuholen. Die eidgenössischen Bewilligungen und Vernehmlassungen sind unverändert in den Anhang der kantonalen Gesamtbewilligung oder der kantonalen Gesamtstellungnahme aufzunehmen und werden der kommunalen Baubewilligungsbehörde zum Entscheid und zur Eröffnung zugestellt (vgl. Art. 150 f. PBG). Dies wird auch bei Stellungnahmen des BAK gemacht (werden). Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) kann die Zusicherung einer Finanzhilfe für ein Objekt insbesondere mit den Auflagen und Bedingungen verknüpft werden, damit es in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand erhalten wird und Änderungen des Zustandes der Zustimmung des BAFU, des BAK oder des ASTRA bedürfen. Dementsprechend hat nach Auffassung des Kantons die Gemeinde als Baubewilligungsbehörde solche Auflagen und Bedingungen in die Baubewilligung zu übernehmen. Bis heute allerdings hatte die kantonale Baukoordination keine Stellungnahme der BAK erhalten und musste demzufolge auch keine ablehnen.

Glarus

Für den Miteinbezug des BAK ist im Kanton Glarus die Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz des Departements Bildung und Kultur zuständig. Die zuständige Denkmalpflegerin verfasst bei Bauvorhaben an Objekten, welche durch den Bund unter Schutz gestellt wurden, die Stellungnahme, schickt diese per Mail mit den notwendigen Unterlagen an das BAK und erhält innert zwei Wochen eine Antwort. Bislang habe sich das BAK immer hinter die Stellungnahme der Fachstelle gestellt, das vermerkt sie jeweils in der Stellungnahme. Interessanterweise müsse ein ablehnender Entscheid nicht zusätzlich durch das BAK bestätigt werden. Der zusätzliche Arbeitsaufwand durch den Miteinbezug des BAKs sei gering, das Verfahren schlank und bisher problemlos.

Gemäss der Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz gelangen Bauprojekt an geschützten Objekten in aller Regel schon vor Baugesuchseingabe zur Vorabklärung zu ihnen. Offene Fragen oder auch wenn es bei den denkmalpflegerischen Interessen eine Abwägung brauche, wurden schon zu diesem Zeitpunkt mit dem BAK diskutiert. Vielleicht sei es aufgrund dessen noch nie zu einer anderen Meinung bzw. einer ablehnenden Stellungnahme des Bundes im Baubewilligungsverfahren gekommen.

(Zug)

(Freiburg)

(Solothurn)

(Basel-Stadt)

Basel-Landschaft

Dem Kanton Basel-Landschaft sind keine Interventionen des BAK bekannt.

Schaffhausen

Im Kanton Schaffhausen ist der vom BAK gewünschte Miteinbezug der entsprechenden Amtsstelle noch nicht entschieden. Da die kantonale Fachstelle jeweils im Vorfeld dafür besorgt ist, dass die Bauwilligen wissen, dass eine Zustimmung des BAK vorliegen muss und sonst das Bauvorhaben kaum

bewilligt wird, (z.B. Wehrgang Munot), gibt es bis heute keine ablehnenden Stellungnahmen (die Fachstelle organisiert eine Stellungnahme oder Gutachten frühzeitig, noch vor dem eigentlichen Baugesuch).

(Appenzell Ausserrhoden)

(Appenzell Innerrhoden)

(St. Gallen)

(Graubünden)

(Aargau)

(Thurgau)

(Tessin)

(Waadt)

(Wallis)

(Neuenburg)

(Genf)

(Jura)

Liechtenstein

In sämtlichen Baubewilligungsverfahren hat die Baubehörde in Liechtenstein ein sogenanntes «Koordinationsverfahren» durchzuführen. Gemäss Art. 78 Abs. 1 Baugesetz (BauG; LGBl. 2009 Nr. 44) sorgt die Baubehörde bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, die durch mehrere Stellen zu prüfen sind, für eine ausreichende Koordination der Verfahren und Beurteilungen und für eine widerspruchsfreie Gesamtentscheidung. Wird das Bauvorhaben von einer zuständigen Stelle abgelehnt oder nur unter Bedingungen und Auflagen bewilligt, so hat sie dies gemäss Art. 78 Abs. 1 BauG in ihrer Entscheidung ausführlich zu begründen.

Eine widerspruchsfreie Gesamtentscheidung der Baubehörde ist nur dann möglich, wenn alle für die Beurteilung des Baugesuchs zuständigen Stellen das Baugesuch positiv beurteilen. Lehnt eine in das Koordinationsverfahren eingebundene Stelle das Baugesuch auf Basis der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Rechtsgrundlagen ab, so hat die Baubehörde insgesamt die Baubewilligung zu verweigern, weil keine widerspruchsfreie Gesamtentscheidung möglich ist.

Art. 59 Bauverordnung (BauV; LGBl. 2009 Nr. 240) legt fest, welche Stellen von der Baubehörde im Rahmen des Koordinationsverfahrens nach Art. 78 BauG als entscheidbefugte oder zur Stellungnahme befugte Stellen einzubeziehen sind und verweist dazu auf die Anhänge 3 und 4 zur BauV. So ist gemäss Anhang 4 zur BauV in Liechtenstein etwa auch das Amt für Kultur und die Denkmalschutzkommission zur Stellungnahme einzuladen, sofern Bauvorhaben an oder in erhaltenswerten oder denkmalgeschützten Bauten ausgeführt werden sollen. Wie gesagt, würde eine ablehnende Beurteilung von Seiten des Amts für Kultur bzw. der Denkmalschutzkommission dazu führen, dass das Baugesuch abgelehnt werden muss.

Zum «Koordinationsverfahren» gemäss Baugesetz gibt es umfangreiche Rechtsprechungen unter: www.rechtsportal.li oder Interessenten kommen gerne direkt auf die zuständigen Fachpersonen zu. Alle liechtensteinischen Gesetze, damit auch das angeführte Baugesetz oder die Bauverordnung, sind unter www.gesetze.li abrufbar.